

Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

hier: Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen vom Typ Enercon E115 mit einer Gesamthöhe von 193 m und einer Leistung von 2990 kW sowie Abbau von sechs Windkraftanlagen Enercon E40 der Firma ProVentum GmbH in 09526 Olbernhau
(Aktenzeichen: 80184-2020-817)

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der derzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma Pro Ventum GmbH, Marienberger Straße 16a in 09518 Großrückerswalde beantragte mit Datum vom 19.05.2020 die Genehmigung nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der derzeit gültigen Fassung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen vom Typ Enercon E 115 mit einer Nabenhöhe von 135 m, einem Rotordurchmesser von 115 m, einer Gesamthöhe von 193 m und einer Leistung von jeweils 2990 kW in 09526 Olbernhau, auf den Flurstücken 182 und 196 der Gemarkung Dittmannsdorf sowie auf dem Flurstück 145 der Gemarkung Schönfeld.

Gleichzeitig werden die am Standort vorhandenen sechs Windkraftanlagen vom Typ Enercon E40 zurückgebaut.

Die Inbetriebnahme der neuen Anlagen erfolgt voraussichtlich im September 2022, sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der derzeit gültigen Fassung ist für das Vorhaben gemäß § 7 Abs. 2 UVP i.V.m. Nr. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 des UVP eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich, um zu klären, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVP ist für Neuvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nr. 2.3 (Stufe 1) bzw. Anlage 3 (Stufe 2) des UVP aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVP bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Entscheidung wurde berücksichtigt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Das Vorhaben kann Auswirkungen auf Gebiete gemäß Nr. 2.3.1 (Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes) und 2.3.7 (gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes) der Anlage 3 zum UVP haben. Gebiete nach Nr. 2.3.2, 2.3.3, 2.3.4, 2.3.5, 2.3.6, 2.3.8, 2.3.9, 2.3.10 sowie 2.3.11 sind nicht betroffen.

In Stufe 2 der Prüfung wurde festgestellt, dass Auswirkungen des Vorhabens aufgrund der räumlichen Entfernung sowie der im Vorhabengebiet fehlenden geeigneten Habitatstrukturen für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II sowie Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie nicht zu erwarten sind.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete können ausgeschlossen werden.

Eine direkte Beanspruchung oder Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen durch das geplante Vorhaben findet nicht statt. Demzufolge wird die Arten- und Biotopvielfalt nicht beeinträchtigt.

Nach überschlägiger Prüfung kommt das Landratsamt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG). Demzufolge besteht für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Erzgebirgskreises nicht selbstständig anfechtbar ist.

Annaberg-Buchholz, den 16.02.2021

Ott
Abteilungsleiter